

Nutzungsvertrag Gemeindehaus



Die Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden stellt

Name:

Anschrift:

Telefon:

vom (..... Uhr) bis zum (..... Uhr)

den Gemeindesaal und die Toiletten

die Küche, den Gemeindesaal und die Toiletten

im Erdgeschoß des Ev. Gemeindehauses Großen-Linden zur Verfügung.

Der Nutzungsvertrag gilt nur für die angegebenen Räume.

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt 60,- €. Darüber hinaus ist für die Inanspruchnahme von Wasser, Strom, Heizung etc. eine Pauschale von 10,- € zu entrichten. Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 20,- € zu hinterlegen.

2. Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Räume an Gebäudeteilen, Gegenständen und Einrichtung verursacht werden. Beschädigungen aller Art sind **Frau Krasilnikov** sofort zu melden. Für Unfälle im Haus, auf dem Parkplatz und auf den Zufahrtswegen haftet die Kirchengemeinde nicht, im Außenbereich **auch nicht bei Schnee- und Eisglätte.**

3. Reinigung

Die Räume, Küche, Toiletten und Geräte sind in gereinigtem Zustand (Böden feucht wischen) zu übergeben. Falls nicht gereinigt wird, werden die Kosten nach Stundenlohn unserer Reinigungskraft dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Nach Nutzung der Räumlichkeiten sind die Mülleimer in jedem Falle zu entleeren und **der Müll mitzunehmen!**

4. Küchenbenutzung

Eine evtl. Küchenbenutzung und die Verwendung von Geschirr ist vorher abzusprechen und eine Einweisung in die Bedienung der elektrischen Geräte, insbesondere der Spülmaschine durchzuführen. Geschirr und Geräte sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Der Elektroherd dient nicht als Abstellfläche.

Handtücher und Spüllappen sind selbst mitzubringen, bei Benutzung der gemeindeeigenen Handtücher und Spüllappen ist zusätzlich eine Gebühr von 5,-€ zu entrichten.

5. Sondervereinbarungen

- Leinwand und Beamer [] werden benutzt [] werden nicht benutzt
- Klavier [] wird benutzt [] wird nicht benutzt
- Es werden vom Mieter zusätzliche Kühlgeräte oder andere stromverbrauchende Anlagen (.....) aufgestellt: [] ja [] nein

6. Schlüssel

Überlassene Schlüssel sind bei Übergabe nach der Nutzung wieder zurückzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haftet der Benutzer. Da alle Schlüssel des Hauses in der Gesamtschließanlage integriert sind, erstreckt sich die Haftung auf die gesamte Schließanlage.

Alle Fenster und Türen sind beim Verlassen des Hauses zu schließen.

7. Hausordnung

Die Hausordnung ist Bestandteil der Bedingungen und wird hiermit anerkannt.

Ich habe einen Schlüssel erhalten; 90,- € bezahlt (incl. Kautions).

Linden,

.....

Unterschrift
(für die Kirchengemeinde)

.....

Unterschrift
(BenutzerIn)

Die Kautions von 20.- € (ggf. abzüglich Schäden) habe ich zurück erhalten.

Linden,

(Unterschrift)

(Eigene Dokumente/ 527 Vermietungen/Nutzungsvertrag)

Hausordnung für das Ev. Gemeindehaus

- Nur die vorgesehenen **Räume** benutzen und das Herrichten und Wiederherstellen der Raumordnung (Tische, Stühle) selbst vornehmen.
- Benutztes **Geschirr** spülen und wieder wegräumen
- Spülmaschine nur bei Auslastung benutzen, anschließend reinigen (Einweisung durch Hausmeister)

- Keine angebrochenen oder verderblichen **Lebensmittel** zurücklassen
- **Müll** sortieren und in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgen

- Alle Räumlichkeiten wie angetroffen, **aufgeräumt, besenrein und gelüftet** verlassen, Teppiche absaugen
- Auf einen ordentlichen Zustand von **Küche und Toiletten** achten
- **Sachschäden** jeder Art direkt bei der Übergabe Frau Krasilnikov melden

Nach der Veranstaltung:

- Alle **Lichter** löschen – auch auf den Toiletten
- **Heizkörperregler** während der Heizperiode auf „2“ zurückdrehen
- **Fenster + Außentüren** schließen - auch Toilettenfenster

- Ab 22 Uhr die Fenster geschlossen halten (**Nachtruhe**)
- **Unzumutbare Lärmbelästigung**, auch auf dem Kirchengelände, führen zum Ausschluss von der zukünftigen Benutzung des Hauses.
- **Ende jeder Veranstaltung** ist in der Regel sonntags bis donnerstags spätestens um 23 Uhr, in der Nacht auf Samstag bzw. Sonntag spätestens um 1 Uhr.
- **Verlängerung der Nutzungszeiten und auch Übernachtungen** im Gemeindehaus bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

○ Bei kirchlichen Veranstaltungen ist der **Parkplatz** ausschließlich für deren Besucher und Mitwirkende reserviert

○ Im Gemeindehaus gilt absolutes **Rauchverbot**. Das Rauchen außerhalb des Gebäudes sollte, um eine Lärmbelästigung der Nachbarn zu vermeiden, auf der Gartenseite vor der Eingangstüre erfolgen.

○ **Alkoholkonsum** soll im Gemeindehaus die Ausnahme sein; wenn alkoholische Getränke konsumiert werden, müssen sich Erwachsene gegenüber Jugendlichen ihrer Vorbildfunktion beim Alkoholgenuss bewusst sein.

Offensichtlich unter Alkoholeinwirkung stehende Personen werden nicht in das Gemeindehaus eingelassen bzw. des Hauses verwiesen.

○ Im Übrigen gilt das **Jugendschutzgesetz** auch im Bereich des Gemeindehauses.

Zusatz für Silvesterfeiern

Erste Verordnung zum **Sprengstoffgesetz (BMI)**

§ 23 Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie (seit dem 1. Oktober 2009) Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Der Umgang mit nicht zugelassenem Feuerwerk ist als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht. Bei wissentlicher Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.